

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Vergabe von Landeszuschüssen an Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft

Vom 14. März 2022 - Az.: 52-7962.10/356/1

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Förderfähige Maßnahmen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen für die Projektförderung
- 5 Form und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck

Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 539) geändert worden ist, sowie der Verwaltungsvorschriften dazu (Anlage 1 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO, Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO, Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO und Anlage 4 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO) können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen des Landes an Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft gewährt werden.

Durch die Zuwendungen sollen nichtstaatliche Museen dabei unterstützt werden, ihre Sammlungen und Objekte zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können kommunale Körperschaften erhalten sowie private gemeinnützige Träger oder private Träger, bei denen das öffentliche Interesse durch kommunale Förderung dokumentiert wird.

3. Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungen können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

Die Konservierung und Restaurierung von Sammlungsgegenständen, insbesondere von besonders wertvollen und gefährdeten Objekten, sowie angemessene

Vorkehrungen zu deren Schutz (präventive Konservierung) nach erfolgter fachlicher Beratung und positiver Begutachtung durch die Restaurierungsberatung der Landesstelle für Museen.

Renovierungsarbeiten an musealen Gebäuden und dazugehörenden ortsfesten Einrichtungen in Freilichtmuseen, die als regionale ländliche Freilichtmuseen in der Konzeption der Landesregierung enthalten sind. Besondere Förderung erfährt die Umsetzung von Gebäuden auf das Museumsgelände einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Zwischenlagerung (Bauaufnahme, Transport zum Lager-bzw. Bauplatz, Einlagerung, Wiederaufbau) und Errichtung des historischen Umfeldes (Bauerngärten, Brunnen und so weiter) sowie die Beschaffung von Baumaterial aus Abbruchhäusern zur Verwendung beim Wiederaufbau von Museumshäusern.

Die Übernahme von Aufgaben durch den Museumsverband Baden-Württemberg und die Arbeitsgemeinschaft der regionalen ländlichen Freilichtmuseen in Baden-Württemberg, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat.

Nicht zuwendungsfähig sind laufende Betriebskosten eines Museums und eigene Personalkosten des Museumsträgers einschließlich der Aufwendungen für Hilfskräfte.

4. Zuwendungsvoraussetzungen für die Projektförderung

Museen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse einen allgemeinen Bildungsauftrag verfolgen und auf einer wissenschaftlich erarbeiteten beziehungsweise einer wissenschaftlichen Kritik standhaltenden Konzeption aufgebaut sind. Sie sammeln zielgerichtet Gegenstände der Natur, Kunst und Kultur, erhalten diese und bewahren sie auf, machen sie der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglich und vermitteln mit ihrer Hilfe Zusammenhänge und Entwicklungen. Nicht unter diese Verwaltungsvorschrift fallen Museen, bei denen der Unternehmenszweck den bildungspolitischen Auftrag überwiegt.

5. Form und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als anteilige Zuschüsse gewährt. Gefördert werden nur die Aufwendungen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung der Maßnahme notwendig sind, um den vorgesehenen Zweck zu erreichen. Die Gewährung der Zuschüsse richtet sich nach den verfügbaren Mitteln und den besonderen Umständen jedes Einzelfalles, insbesondere den Eigenleistungen sowie den Leistungen Dritter (zum Beispiel Spenden), der kulturpolitischen Bedeutung und der Öffentlichkeitswirkung des Museums, der Wertigkeit und Gefährdung des Museumsgutes.

Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 vom Hundert der jeweiligen Investition. Eine Ausnahme bildet die Bautätigkeit der sieben regionalen ländlichen Freilichtmuseen: hier beträgt der Zuschuss 65 vom Hundert. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der

Bewilligung zusätzliche, nicht vorhersehbare Teilmaßnahmen aus nicht vom Zuschussempfänger zu vertretenden Gründen notwendig werden; ein Anspruch auf Nachfinanzierung besteht jedoch nicht.

Die Zuschüsse sollen pro Jahr und Rechtsträger 25 000 Euro nicht überschreiten; für Freilichtmuseen gilt die Obergrenze von 650 000 Euro. Zuschüsse für Maßnahmen zur präventiven Konservierung beschränken sich auf maximal 10 000 Euro pro Jahr und Rechtsträger. Keine Zuwendung wird gewährt, wenn bei kommunalen Trägern die Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen 3 000 Euro jährlich unterschreiten (Bagatellgrenze). Bei privaten Trägern beträgt die Untergrenze 1 000 Euro jährlich.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen müssen bei der Landesstelle für Museen, Dorotheenstraße 4, 70173 Stuttgart, eingereicht werden; Kommunale Körperschaften reichen ihre Anträge über die Rechtsaufsichtsbehörden ein, die Anträge innerhalb von vier Wochen mit einer gemeindefirtschaftlichen Stellungnahme an die Landesstelle für Museen weiterleiten.

Die Antragstellung erfolgt über ein digitales Förderverfahren auf der Website der Landesstelle. Der Antrag muss der Landesstelle für Museen bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Förderjahres vorliegen.

Abschlagszahlungen auf die bewilligte Zuwendung können abweichend von Nummer 1.4 Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften und Nummer 1.4 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung geleistet werden, wenn bei Freilichtmuseen Sofortmaßnahmen zur Rettung von Gebäuden mit besonderer kultureller Bedeutung erforderlich werden und andere Mittel zunächst nicht bereitstehen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Landesstelle für Museen beim Württembergischen Landesmuseum Stuttgart.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 30. April 2028 außer Kraft.